

**EU-weite Ausschreibung
der Übernahme und des Transports
von Restmüll und Restsperrmüll für die
Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
(EGW)**

**Leistungsbeschreibung und
Besondere vertragliche Bedingungen**

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2	4
2.1	Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung	4
2.1.1	Leistungszeitraum	4
2.1.2	Grundlagen der Zusammenarbeit	4
2.1.3	Unterbeauftragung	4
2.1.4	Entgeltanpassung	5
2.1.5	Allgemeine Regelungen zur Übernahme und zum Transport der Abfälle	5
2.2	Spezielle Leistungsbeschreibung für Los 1	8
2.3	Spezielle Leistungsbeschreibung für Los 2	9
3	Besondere vertragliche Bedingungen für die Lose 1 und 2	10

1 Vorbemerkungen

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistung stehen dem Bieter die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen, die Leistungsbeschreibung (inkl. Besondere vertragliche Bedingungen) und sowie der Angebotsvordruck (inkl. Preisblätter) zur Verfügung.

Der Bieter wird gebeten, die Vergabeunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten/Dateien unverzüglich über die Vergabeplattform anzufordern.

2 Leistungsbeschreibung für die Lose 1 und 2

2.1 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung

2.1.1 Leistungszeitraum

Die Leistungen sind in den Losen 1 und 2 jeweils vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 (ein Jahr) zu erbringen. Der Vertrag verlängert sich in beiden Losen jeweils um ein Jahr (bis zum 31.12.2028), sofern er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber gekündigt wird (Verlängerungsoption).

Notwendige Vorbereitungen zur Leistungserbringung können nach der Zuschlagserteilung beginnen.

2.1.2 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der jeweilige Auftrag in den Losen 1 und 2 wird mit der Zuschlagserteilung geschlossen. Die in diesen Vergabeunterlagen formulierten besonderen vertraglichen Bedingungen werden in den jeweiligen Losen 1 und 2 bei Zuschlagserteilung gemeinsam mit den Regelungen der Leistungsbeschreibung wirksam. Vertragspartner ist die EGW.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die besonderen vertraglichen Bedingungen – soweit möglich – den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen und der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken anzupassen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur einvernehmlichen Zusammenarbeit.

2.1.3 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich. Hierbei sind die Regelungen in den besonderen vertraglichen Bedingungen und die Regelungen Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) zu berücksichtigen.

Der Bieter hat bei der Unterbeauftragung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und mit dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu vereinbaren, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart werden.

2.1.4 Entgeltanpassung

Die Angebotsentgelte unterliegen ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe einer Entgeltanpassungsmöglichkeit. Die vereinbarten Entgelte können auf Antrag ab dem 01.01.2028 angepasst werden. Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Anpassungssatzes sind die in den besonderen vertraglichen Bedingungen festgelegten Indizes.

2.1.5 Allgemeine Regelungen zur Übernahme und zum Transport der Abfälle

Die Übernahme der Abfälle erfolgt an der vom Auftraggeber vorgegebenen und nachfolgend benannten Übernahmestelle:

Anschrift:

Umladestation der Entsorgungsgesellschaft Bocholt mbH (EGB)
Bovenkerkesch 14
46395 Bocholt

Öffnungszeiten

Montag:	09:30 Uhr – 16:30 Uhr (letzte Einfahrt)
Dienstag bis Freitag:	07:00 Uhr – 16:30 Uhr (letzte Einfahrt)
Samstag:	08:00 Uhr – 11:30 Uhr (letzte Einfahrt) (samstags nur in Ausnahmefällen bzw. nach Absprache mit EGB)

Der Auftragnehmer hat die Übernahme der Abfälle innerhalb der Öffnungszeiten und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben der gültigen Benutzungsordnung der Übernahmestelle einzuhalten. Den Weisungen und Anordnungen der Betriebsleitung bzw. des Betriebspersonals ist jeweils Folge zu leisten.

Die Abfälle sind vom Auftragnehmer auf Abruf des Betreibers der Übernahmestelle abzuholen. Die Abholung hat spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Abruf zu erfolgen.

Die erforderlichen und geeigneten Transportbehältnisse bzw. Transportfahrzeuge sind entsprechend den Vorgaben in der losspezifischen Leistungsbeschreibung (vgl. Pkt. 2.2 und 2.3) in ausreichender Kapazität vom Auftragnehmer zu stellen. Stellflächen für vom Auftragnehmer zum Transport ggf. vorgesehene Container können auf dem Gelände der Übernahmestelle jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Befüllung der Transportbehälter/Transportfahrzeuge erfolgt für den Auftragnehmer kostenlos durch den Betreiber der Übernahmestelle. Die Beladung der vom Auftragnehmer bereitzustellenden Transportbehälter/-fahrzeuge, inklusive Ein- und Ausgangsverwiegung, erfolgt an der Übernahmestelle in der Regel innerhalb von 45 Minuten. Die letzte Einfahrt muss somit spätestens 45 Minuten vor Ende der Öffnungszeit erfolgen.

Der Auftragnehmer zeichnet für die gesamte Übernahme- und Transportlogistik ab der Übernahme der Abfälle an der Übernahmestelle bis zur Anlieferstelle verantwortlich. Die vom Bieter vorgesehene Übernahme- und Transportlogistik ist im Angebotsteil II zu beschreiben.

Erfolgt die Abholung der Abfälle durch den Auftragnehmer nicht oder nicht vertragsgemäß und wird diese auch nicht innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. durch einen von diesem beauftragten Dritten vom Auftragnehmer nachgeholt, ist der Auftraggeber berechtigt, die ausgebliebene Leistung selbst zu erbringen oder durch Drittbeauftragung erbringen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

Anlieferstelle

Die übernommenen Abfälle sind vom Auftragnehmer kontinuierlich zu folgender Anlieferstelle (Entsorgungsanlage) zu bringen:

Anschrift:

AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft
Ruhrgebiet mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 06:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 Uhr – 13:30 Uhr
(Sa. nur bei Sonderöffnung wg. Feiertag)

Während der Revisionszeiten (ca. vier Wochen pro Jahr) sind die übernommenen Abfälle vom Auftragnehmer abweichend zu folgenden Anlieferstellen zu bringen:

Anschrift:

Kreis Weseler Abfallgesellschaft
mbH & Co. KG
Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof
Graftstraße 25
47475 Kamp-Lintfort

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 07:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag: 07:00 Uhr – 13:00 Uhr

Anschrift:

Entsorgungsgesellschaft
Westmünsterland mbH
Estern 41
48712 Gescher

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 07:00 Uhr – 17:00 Uhr

Anschrift:

Zentraldeponie Emscher Bruch
Herten (Zwischenlagerung)
Wiedehopfstraße 30
45892 Gelsenkirchen

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 07:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

Die Be- und Entladung der Transportbehältnisse/-fahrzeuge, inklusive Ein- und Ausgangsverwie-
gung, erfolgt an der Übernahme- und Anlieferstelle der Regel innerhalb von 45 Minuten.

Fahrzeuge

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, damit die
Transportleistung umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm, ausgeführt wer-
den kann. Alle vom Auftragnehmer für die Leistungserbringung eingesetzten Transportfahrzeuge
müssen mindestens die Abgaswerte der EURO-VI-Norm einhalten.

Die Transportfahrzeuge haben des Weiteren den Vorgaben der losspezifischen Leistungsbeschrei-
bungen zu entsprechen (vgl. Pkt. 2.2 und 2.3). Aufgrund der baulichen Gegebenheiten an der
Übernahmestelle dürfen die Transportfahrzeuge dabei eine maximale Höhe von ca. 4,05 m, eine
maximale Länge von ca. 16,50 m und eine maximale Breite von ca. 2,50 m nicht überschreiten.
Zudem darf das maximal zulässige Gesamtgewicht nicht über 42 Mg liegen.

Nähere Informationen zur Übernahmestelle sind auf der Webseite der Entsorgungsgesellschaft
Bocholt mbH (www.egb-bocholt.de) einsehbar. Den Bietern wird im Hinblick auf die Fahrzeug-
wahl eine Ortsbesichtigung (nach vorheriger Absprache) dringend empfohlen. Ein Termin für die
Ortsbesichtigung kann mit Frau Jutta Overkamp (Tel. 02871 2463-20) vereinbart werden.

Die vom Bieter vorgesehene Fahrzeugtechnik (inkl. der ggf. vorgesehenen Container) ist im An-
gebotsteil II zu beschreiben.

Verwiegung

An der Übernahmestelle und an der Anlieferstelle wird jeweils eine für den Auftragnehmer kostenlose Verwiegung der Abfälle durchgeführt. Die Wiegezeit ist bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Die Wiegebelege müssen, soweit keine elektronische Verwiegung erfolgt, vom Abnehmer und vom Übergeber unterschrieben sein. Die Verwendung von gespeicherten Leerge-
wichten auf der Waage ist nicht zulässig. Sämtliche Wiegebelege sind auf Wunsch des Auftrag-
gebers im bei der Abrechnung auf Wunsch im Original vorzulegen. Soweit darauf verzichtet wird,
ist eine elektronische Zusammenstellung (z. B. Excel) ausreichend. Abrechnungsgrundlage für die
Übernahme- und Transportlogistik ist die Eingangsverwiegung an der Anlieferstelle. Die Verwie-
gung an der Übernahmestelle dient ausschließlich der Kontrolle.

Dokumentation

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Leistungserbringung alle notwendigen Verwiegungen sicherzustellen, damit eine lückenlose Dokumentation der übernommenen Abfälle ermöglicht wird.

Die Wiegedaten sind datenelektronisch in einem mit dem vom Auftraggeber vorgegebenen Inhalt vom Auftraggeber vorgegeben Format zu erfassen und bis spätestens zum 10. des Folgemonats per E-Mail an den Auftraggeber zu übergeben. Diese Nachweise sind Bedingung für eine vollständige Zahlung.

2.2 Spezielle Leistungsbeschreibung für Los 1

Der Auftragnehmer hat zwischen 12.600 Mg/a und 13.800 Mg/a Restmüll aus der kommunalen Sammlung in der Stadt Bocholt an der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle zu übernehmen und zur vom Auftraggeber vorgegebenen Anlieferstelle zu transportieren (vgl. Pkt. 2.1.5). Im Jahresdurchschnitt fallen rechnerisch voraussichtlich ca. 92 – 112 Mg Restmüll pro Sammeltag an, wobei jahreszeitlich bedingte Schwankungen zu berücksichtigen sind.

Die Restmüllsammlung in der Stadt Bocholt erfolgt 14-täglich, jeweils in den ungeraden Kalenderwochen von Montag bis Freitag (bei Feiertagsverschiebungen auch samstags). Die Übernahme der in der jeweiligen Sammelwoche erfassten Mengen erfolgt auf Abruf (vgl. Pkt. 2.1.5) i. d. R. in der jeweiligen Sammelwoche.

Die Übernahme der Abfälle kann mit Schubbodenfahrzeugen oder Containerzügen (Hakenliftfahrzeug mit zwei Abrollcontainern) erfolgen. Sofern vom Auftragnehmer Containerzüge vorgesehen sind, sind die entsprechenden Container vom Auftragnehmer zu stellen. Eine Mindestzuladung pro Transport kann vom Auftraggeber nicht garantiert werden. Im Jahresdurchschnitt kann der Bieter bei seiner Kalkulation aber von einer Mindestbeladung von ca. 8 bis 9 Mg/36-m³-Container bzw. von ca. 21 bis 24 Mg/90-m³-Schubbodenfahrzeug ausgehen.

2.3 Spezielle Leistungsbeschreibung für Los 2

Der Auftragnehmer hat zwischen 1.300 Mg/a und 1.700 Mg/a Restsperrmüll aus der kommunalen Sammlung in der Stadt Bocholt an der vom Auftraggeber vorgegebenen Übernahmestelle zu übernehmen und zur vom Auftraggeber vorgegebenen Anlieferstelle zu transportieren (vgl. Pkt. 2.1.5). Im Jahresdurchschnitt fallen rechnerisch ca. 25 – 33 Mg Restsperrmüll pro Kalenderwoche an, wobei jahreszeitlich bedingte Schwankungen zu berücksichtigen sind.

Die Restsperrmüllsammlung in der Stadt Bocholt erfolgt ganzjährig als Straßensammlung auf Abruf der Haushalte innerhalb von vier bis sechs Wochen nach Anmeldung sowie durch Erfassung am Wertstoffhof der Stadt Bocholt. Die Übernahme der in der jeweiligen Kalenderwoche erfassten Mengen erfolgt auf Abruf (vgl. Pkt. 2.1.5) i. d. R. in der jeweiligen Kalenderwoche.

Die Übernahme der Abfälle hat mit Containerzügen (Hakenliftfahrzeug mit zwei Abrollcontainern) oder Walking-Floor-Fahrzeugen zu erfolgen. Die ggf. benötigten Container sind vom Auftragnehmer zu stellen. Dies umfasst bei Bedarf auch Container zur Vorab-Beladung. Eine Mindestzuladung pro Transport kann vom Auftraggeber nicht garantiert werden. Im Jahresdurchschnitt kann der Bieter bei seiner Kalkulation aber von einer Mindestbeladung von ca. 4 bis 5 Mg je 36-m³-Container ausgehen. Bei Walking-Floor-Fahrzeugen liegt die Zuladung bei ca. 9 – 10 Mg.

3 Besondere vertragliche Bedingungen für die Lose 1 und 2

Inhalt

- § 1 Rangfolge der Bestimmungen**
- § 2 Vertragsgegenstand**
- § 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**
- § 4 Allgemeine Pflichten des Auftraggebers**
- § 5 Rechte des Auftraggebers**
- § 6 Leistungsumfang**
- § 7 Entgelt**
- § 8 Zahlung/Rechnungslegung**
- § 9 Entgeltanpassung**
- § 10 Haftung**
- § 11 Vertragsstrafen**
- § 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung**
- § 13 Beauftragung von Unterauftragnehmern**
- § 14 Überwachung**
- § 15 Vertragsdauer/Leistungsdauer**
- § 16 Änderungskündigung**
- § 17 Außerordentliche Kündigung**
- § 18 Folgen der Vertragsbeendigung**
- § 19 Informationspflicht**
- § 20 Wegfall der Geschäftsgrundlage**
- § 21 Salvatorische Klausel**
- § 22 Schlussbestimmungen**

Anlagen:

- I. Vergabeunterlagen (inkl. Leistungsbeschreibung)
- II. Kalkulation (innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlagserteilung vorzulegen)

§ 1

Rangfolge der Bestimmungen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch diesen Vertrag bestimmt. Für den Vertrag gelten folgende Regelungen mit der Maßgabe, dass bei eventuellen Widersprüchen oder Unklarheiten die in der Aufzählung vorangehende Regelung Vorrang hat:

- Die besonderen vertraglichen Bedingungen (inkl. Anlage)
- das vom Auftragnehmer vorgelegte Angebot
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der aktuellen Fassung

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer als Dritten ab dem 01.01.2027 mit der Übernahme und dem Transport von in der Stadt Bocholt erfassten *Restmüll (Los 1)* // *Restsperrmüll (Los 2)* sowie allen weiteren im Vertrag aufgeführten Nebenleistungen.

(2) Für die Durchführung dieser Aufgaben sind die Bestimmungen dieses Vertrages (inkl. Anlage), die damit zusammenhängenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übergebenen Abfälle nach Maßgabe dieses Vertrages zu übernehmen und zu transportieren.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen, gesetzlichen und gleichrangigen Vorschriften einzuhalten. Dies gilt auch für die Stellung der erforderlichen Fahrzeuge, des für die Leistungserbringung erforderlichen sachkundigen Personals und der erforderlichen Infrastruktur.

(3) Er verpflichtet sich weiterhin, die für seine Tätigkeiten und genutzten Einrichtungen notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Er hat stets für den einwandfreien und verkehrssicheren Zustand der eingesetzten Ausstattung, für die Ordnung in der Betriebsführung und die sachgerechte Ausführung der Leistung zu sorgen. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

(4) Die mit der operativen Leistungserbringung beauftragte Niederlassung des Auftragnehmers muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen zertifiziert sein oder über ein gleichwertiges Zertifikat verfügen. Dieses Zertifikat ist bis zum Vertragsende aufrechtzuerhalten.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen Bevollmächtigten und einen Vertreter als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung zu bestimmen. Diese stehen dem Auftraggeber montags – freitags von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr als Ansprechpartner mit selbstständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall auch kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die Ansprechpartner sind dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn zu benennen. Alle Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Jegliche Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache zu führen.

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse, die für die Entsorgungssicherheit von Bedeutung sind.

(7) Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung unterliegt dem Werkvertragsrecht und ist als solche erfolgsbezogen. Sind die vorgesehenen Fahrzeuge für die Übernahme und den Transport vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur entsprechend vertragsgemäßen Übernahme und zum entsprechend vertragsgemäßen Transport der Abfälle. Auch damit verbundene Mehrkosten beim Auftraggeber trägt der Auftragnehmer.

(9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatliche Nachweise über die Art, die Menge und den Verbleib der übernommenen Abfälle dem Auftraggeber kostenlos in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat alle notwendigen Verwiegungen sicherzustellen, damit eine lückenlose Dokumentation über die übernommenen Abfälle ermöglicht wird.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung des Entgeltes gemäß § 7.

(2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über ihm bekanntwerdende Umstände, sofern diese für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein können.

(3) Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer jede Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken oder der abfallwirtschaftlichen Konzeption unverzüglich nach ihrem Beschluss an, soweit dies für die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung ist.

§ 5

Rechte des Auftraggebers

(1) Die Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, alle mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages beauftragten Betriebsstätten des Auftragnehmers, nach vorheriger Ankündigung, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Im Fall der Nutzung von Anlagen von vom Auftragnehmer beauftragten Dritten, wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber ein entsprechendes Recht vereinbaren. Zusätzlich gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einsicht in alle mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Unterlagen (u. a. Wiegebelege sowie Unterlagen aus denen sich die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zweifelsfrei ergibt).

(2) Erfüllt der Auftragnehmer die aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen zur Übernahme und zum Transport der Abfälle schuldhaft nicht, ist der Auftraggeber nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Abmahnung und Einhaltung einer angemessenen Frist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Dies gilt u. a. insbesondere dann, wenn die Übernahme der Abfälle nicht nach den zeitlichen Vorgaben der Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage I) erfolgt. Die Rechte des Auftraggebers aus § 11 dieses Vertrages bleiben unberührt.

(3) In Einzelfällen (Gefahr in Verzug) kann der Auftraggeber Anordnungen gegenüber den Bediensteten des Auftragnehmers treffen.

(4) Entstehen dem Auftraggeber durch die nicht vertrags- oder ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers Mehrkosten, ist der Auftraggeber berechtigt, diese mit dem zu zahlenden Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Übernahmestelle oder der Anlieferstelle/-n anzupassen. Soweit eine kurzfristige Änderung notwendig wird, wird im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Lösung vereinbart.

§ 6

Leistungsumfang

Die vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen richten sich nach der in Anlage I beige-fügten Leistungsbeschreibung.

§ 7

Entgelt

(1) Für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen und zu erfüllende Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in Euro.

(2) Das zu zahlende Entgelt wird wie folgt bestimmt:

Die Abrechnung der Übernahme- und Transportlogistik erfolgt monatlich auf Grundlage der tat-sächlich übernommenen und an der Anlieferstelle verwogenen Tonnage (Eingangsverwiegung).

(3) Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seines Entgeltes im Fall der Nutzung von Stra-ßen die Autobahnmaut oder andere Straßenbenutzungsgebühren in der zum Zeitpunkt der Ange-botsabgabe bekannten Höhe berücksichtigt.

(4) Das Entgelt versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die jeweils aktu-ellen umsatzsteuerlichen Regelungen sind zu beachten.

§ 8

Zahlung/Rechnungslegung

(1) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen für die Leistungen grundsätzlich monatlich auf Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen zu erstellen.

Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen und werden vom Auftraggeber innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung (inkl. Wiegebelege) beglichen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind die Rechnungen auch oder ersatzweise in elektronischer Form zu stellen.

(2) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge.

(3) Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.

§ 9

Entgeltanpassung

(1) Nach Ablauf jeweils eines Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2028, können die vereinbarten Entgelte gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel angepasst werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 und 3 vorliegen.

$$\text{Entgelt}_{\text{neu}} = \text{Entgelt}_{\text{alt}} \times [(0,35 \times P_{\text{neu}}/P_{\text{alt}}) + (0,20 \times D_{\text{neu}}/D_{\text{alt}}) + (0,10 \times L_{\text{neu}}/L_{\text{alt}}) + 0,35]$$

Kurzlegende*:

P = Personalkosten

D = Dieselmotorkraftstoff (Mineralölprodukte)

L = Lastkraftwagen mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung

Info: Der Fixkostenanteil beträgt 0,35 (nicht anpassbar).

*** Einzelheiten zu den Kostengruppen sind im folgenden Abs. 2 ausführlich erläutert.**

(2) Grundlage für die Anpassung des jeweiligen Entgeltes nach Abs. 1 ist die prozentuale Differenz zwischen den Indizes vom Juli des laufenden Jahres („neu“) und den Indizes vom Juni des Jahres, in dem die letzte Entgeltanpassung vertragsgemäß beantragt und durchgeführt wurde („alt“), bzw. mit den Indizes von Juli 2026, für die erstmalige Entgeltanpassung.

Eine Entgeltanpassung kann nur dann durchgeführt werden, sofern die Änderung seit der letzten Anpassung bzw. vor der ersten Anpassung (seit Vertragsschluss) ohne Aufrundung $\geq 3 \%$ beträgt.

Die Anpassung der Entgelte für das nächste Kalenderjahr ist beim Vertragspartner bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit prüffähigen Berechnungsgrundlagen geltend zu machen. Die neuen Entgelte gelten ab Beginn des Kalenderjahres, das auf das Jahr der schriftlichen und fristgerechten Antragstellung der Entgeltänderung folgt.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe P ist der Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Wirtschaftszweig WZ08-38-01 „Recycling, Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 62231-0001. Mit dem Index sind zudem alle Sonderzahlungen, insbesondere Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen und Gewinnbeteiligungen sowie Nachzahlungen, z. B. aufgrund von Tarifierhöhungen, die sich auf Zeiträume außerhalb des laufenden Kalenderjahres beziehen, ausgeglichen. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe D ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-1920260052 (ausgewählte 9-Steller) „Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Maßgebend für alle Veränderungen der Kostengruppe L ist der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (derzeit) lfd. Nr. GP19-2910411001 (ausgewählte 9-Steller) „Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor, mit Selbstzündung“, gültig für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online-Datenbank, (derzeit) als Tabelle 61241-0004. Ausgangsbasis für die erstmalige Entgeltanpassung ist die Indexzahl von Juni 2026.

Bei der Ermittlung der neuen Einzelentgelte anhand der Entgeltanpassungsformel gelten die kaufmännischen Rundungsregeln. Die neuen Entgelte werden für das Endergebnis centgenau (bis auf zwei Nachkommastellen) ermittelt. Bei Zwischenergebnissen wird nicht gerundet.

(3) Der Auftraggeber geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach Abs. 1 genehmigungsfrei ist.

(4) Sollten nach Vertragsabschluss Gesetze, Verordnungen oder ähnliche bindende Regelwerke eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, welche die Leistungen dieses Vertrages zum Gegenstand haben, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des/der festgelegten Entgelte/-s (gemäß § 7) verlangen. Mit dem Verlangen hat der die Entgeltanpassung verlangende Vertragspartner darzulegen, zu welchen Mehrkosten oder Kosteneinsparungen die Rechtsänderung bei den Leistungen nach diesem Vertrag führen. Die Einführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern auf Einkommen und Ertrag, wie z. B. Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbebeitragssteuer sowie die CO₂-Steuer auf Kraftstoffe gem. BEHG, berechtigen jeweils zu keiner Entgeltanpassung. Ebenso berechtigt die Straßenmaut nach BFStrMG gemäß den Regelungen in § 7 Abs. 3 zu keiner Entgeltanpassung.

(5) Die Kalkulation des Auftragnehmers wird Anlage zu diesem Vertrag. Sie bildet die Kalkulationsbasis bei künftigen Leistungsänderungen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

(6) Bei einer Entgeltanpassung gemäß Abs. 4 und 5 sind die Vorschriften über Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten.

(7) Auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Schadensminimierung wird hingewiesen.

§ 10

Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, frei.

(2) Der Auftraggeber ist über Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages stehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Abdeckung seiner vertraglichen und gesetzlichen Haftung erforderliche/-n Versicherung/-en für Personen - und Sachschäden abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer hat den Fortbestand der Versicherung/-en auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(4) Die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden muss mindestens 2,0 Mio. EUR je Schadensfall und für mindestens zwei Schadensfälle pro Jahr Gültigkeit haben. Diese Deckungssumme wird der Auftragnehmer auch bei eventuell eingeschalteten Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen verlangen. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung durch den Unterauftragnehmer/Erfüllungsgehilfen schränkt die Haftung des Auftragnehmers nicht ein. Der Auftraggeber kann Zahlungen im Sinne von § 7 f. dieses Vertrages vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

(5) Der Auftragnehmer haftet nicht für höhere Gewalt.

§ 11

Vertragsstrafen

(1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben.

(2) Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Das Recht des Auftraggebers, Schadenersatz zu fordern oder den Vertrag zu kündigen, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) Erfüllt der Auftragnehmer die nachfolgend bezeichneten Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft nicht ordnungsgemäß oder erfüllt er sie nicht, so hat der Auftraggeber, nach einmaliger schriftlicher Abmahnung, neben der Erfüllung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR je Vorgang, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges, bzw. 100 EUR je Tag.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es im schutzwürdigen Interesse der Öffentlichkeit an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages ist, hier die Einrede des Fortsetzungs zusammenhangs auszuschließen. Vertragsstrafen sind im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung oder der Nichterfüllung insbesondere folgender Nebenpflichten zu entrichten:

300 EUR je Vorgang bei:

- Verletzung der Pflicht zur Duldung der Aufsicht und Kontrolle
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Dokumentation der übernommenen Abfälle (insbesondere die elektronische Überlassung der Wiegedaten in der geforderten Form)

100 EUR je Tag bei:

- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Übernahme der Abfälle
- Verletzung der Pflicht zur Schaffung, zum Nachweis sowie zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Mitteilungspflicht
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 4
- Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen und fristgemäßen Einholung notwendiger Genehmigungen
- Verletzung der Pflicht zur fristgemäßen Benennung einer bevollmächtigten Person
- Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung oder trotz Untersagung des Auftraggebers
- Verstoß gegen Vorgaben zur technischen Fahrzeugausstattung (EURO-Norm)
- Verletzung der in § 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) genannten Pflichten

(4) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich und unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe zu erfolgen. Der Höchstbetrag aller Vertragsstrafen wird mit 5 % der Netto-Gesamtauftragssumme festgelegt. Vertragsstrafen können mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet werden.

(5) Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe durch das Vertragsstrafenverfahren unberührt.

§ 12

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

(1) Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Einflussosphäre liegt, wie z. B. Krieg, Natur- oder Brandkatastrophen sowie Streik und rechtlich zulässige Aussperrungen etc. an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Schutz-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs-, Sicherungs- und Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über Fälle höherer Gewalt unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig. Der Auftragnehmer hat spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Einsatz die Unterbeauftragung unter Benennung des Unterauftragnehmers schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Diesem Antrag sind geeignete Nachweise zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Unterauftragnehmers sowie zum Nichtvorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe gemäß §§ 123 f. GWB (gemäß den Anforderungen des Vergabeverfahrens von September 2026) beizufügen. Der Auftraggeber kann einen Unterauftragnehmer bei mangelnder technischer und beruflicher Leistungsfähigkeit oder Vorliegen zwingender bzw. fakultativer Ausschlussgründe innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Antrags ablehnen.

(2) Eine Änderung der Unterbeauftragung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Dem Antrag auf Zustimmung zur Änderung der Unterbeauftragung sind die in Abs. 1 genannten Nachweise beizufügen. Die Zustimmung darf von Seiten des Auftraggebers nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine nicht ausreichende Leistungsfähigkeit oder das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 und 124 GWB.

- (3) Für Schäden Dritter, welche die Unterauftragnehmer im Zuge ihrer Leistungserbringung verursachen, haftet der Auftragnehmer.

§ 14

Überwachung

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen oder überwachen zu lassen und notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen. Seinen Beauftragten ist während der üblichen Öffnungs- und Einsatzzeiten zu allen Anlagen/Betrieben des Auftragnehmers bzw. im Fall, dass der Auftragnehmer Dritte beauftragt hat, zu allen Anlagen und Betrieben des beauftragten Dritten, die mit der Leistungserbringung im Sinne dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, Zutritt zu gewähren. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Unterlagen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 15

Vertragsdauer/Leistungsdauer

(1) Der Vertrag tritt in jedem Los mit der Zuschlagserteilung in Kraft. Der Vertrag endet jeweils am 31.12.2027. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr (bis zum 31.12.2028), sofern er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit vom Auftraggeber schriftlich gekündigt wird (Verlängerungsoption).

(2) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung nach Maßgabe dieses Vertrages, inklusive aller damit verbundenen weiteren Leistungen, beginnt am 01.01.2027 und endet bei Vertragsende.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 16

Änderungskündigung

- (1) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder die abfallwirtschaftliche Konzeption oder die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken und ist deshalb eine Änderung des Leistungsumfanges oder der Art der Leistung notwendig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.
- (2) Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber eine Anpassung verlangt hat, nicht zustande, ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.
- (3) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer frühzeitig auf geplante Änderungen gemäß Abs. 1 hin.

§ 17

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- a) die Frist für die Aufnahme der Leistung um mehr als fünf Werktage überschritten wird,
 - b) der Auftragnehmer die Leistungen ganz oder teilweise einstellt und der Auftraggeber ihm zuvor eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat,
 - c) der Auftragnehmer sonstige wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt und den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist beendet,

- d) der Auftragnehmer den Insolvenzantrag stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
 - e) der Auftragnehmer die in § 2 Abs. 1 bis 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) genannten Pflichten verletzt.
- (2) Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Auftraggeber vom Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses Kenntnis erhalten hat, schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.
- (3) Wird der Vertrag aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind jegliche Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.
- (4) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten, hat er die nachgewiesenen Mehrkosten sowie den vom Auftraggeber nachgewiesenen weiteren Schaden, der diesem durch die Kündigung entsteht, zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten, die dem Auftraggeber durch eine erforderliche erneute Vergabe entstehen.
- (5) Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- (6) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 18

Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung dieses Vertrages – gleich aus welchem Grund – hat der Auftragnehmer alles Erforderliche und ihm Zumutbare zu unternehmen, damit dem Auftraggeber oder einem anderen Auftragnehmer die Übernahme der Leistungen in möglichst reibungsloser Form ermöglicht wird.

§ 19

Informationspflicht

Wird der Auftragnehmer mehrheitsanteilig oder ganz veräußert oder übertragen, so ist der Auftraggeber unter Angabe des geplanten neuen Eigentümers und des Übernahmezeitpunktes schriftlich, möglichst frühzeitig, darüber zu informieren.

§ 20

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Falls sich die Bedingungen zur Ausführung der Leistungen dieses Vertrages (z. B. durch den Wegfall der Zuständigkeiten des Auftraggebers für den Leistungsgegenstand) in dem Maße ändern, dass eine Vertragsanpassung unmöglich oder unzumutbar ist, entfallen die Verpflichtungen dieses Vertrages.

§ 22

Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und/oder der im Vertrag in Bezug genommenen Unterlagen als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige/-n oder unwirksame/-n Bestimmung/-en durch eine Neuregelung ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

(2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, werden die Vertragspartner die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages schließen.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie werden insbesondere alle Handlungen unterlassen, die das Erreichen des Vertragszweckes, gleich in welcher Form, gefährden. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei eventuell künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des zustande gekommenen Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.